

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehli, den 20. Oktober 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Kammerbeiträge für 1926 S. 171. — Wandergewerbescschein für 1927 S. 171. — Abstempelung der Verkehrsarten S. 172. — Kirchenbauten S. 172. — Aufhebung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung S. 172.

Kammerbeiträge für 1926, 2. Rate.

Der Fälligkeitstermin für die 2. Rate des Kammerbeitrages 1926 von 1 1/2 v. H. des Grundsteuerreinertrages auf **Mittwoch, den 27. Oktober d. Js.** festgesetzt worden.

Ursprünglich war beabsichtigt, diese Beitragsrate bereits in der ersten Hälfte des Monats September einzuziehen. Der Erhebungstermin ist jedoch in Rücksicht auf die durch Hochwasser- und Unwetterschäden außerordentlich nachteilig beeinflusste Gesamternte weiter hinausgeschoben worden. Die Kammer hat sich dazu, trotz eigener finanzieller Schwierigkeiten, entschlossen, um wie früher den Zahlungspflichtigen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entgegenzukommen. Umsomehr muß aber darauf gerechnet werden, daß die nunmehr fälligen Beiträge bis zu dem angegebenen Zeitpunkt fristmäßig und restlos an die Hauptklasse der Landwirtschaftskammer — abgeliefert werden.

Die für die Erhebung erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Prüfungsbemerkungen über die zurückliegenden Beitragsleistungen, gehen den Ortsbehörden unterm gleichen Datum zu.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, den Pflichtigen die Höhe der zur Erhebung gelangenden Beiträge mit größter Beschleunigung bekanntzugeben, damit sie sich auf die Zahlung früh genug vorbereiten können. Die Festsetzung eines geeigneten Erhebungstages innerhalb der einzelnen Ortsbezirke bleibt den Gemeinde- und Gutsvorständen überlassen.

Groß Strehli, den 4. Oktober 1926.

Der Landrat. W e r b e r.

..ll. 9271.

Wandergewerbescschein für 1927.

Diejenigen Personen, welche das Wandergewerbe im Jahre 1927 weiter betreiben oder beginnen wollen, werden unter Hinweis darauf, daß die erteilten Wandergewerbescschein nur für das laufende Kalenderjahr, also nur bis zum 31. Dezember d. Js. Gültigkeit haben, aufgefordert, ihre Anträge alsbald bei der zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens bis zum 1. November d. Js. anzubringen. Antragsteller, die ihre Anträge verspätet einreichen, können nicht auf Erledigung derselben in diesem Jahre rechnen.

Nachstehend werden die wichtigsten Punkte, welche bei der Entgegennahme von Wandergewerbescscheiden zu beachten sind mitgeteilt:

- 1) Bei neuen Anträgen ist stets das Formular A und wenn ein Begleiter mitgeführt werden soll, das Formular B beizufügen. Handelt es sich um Wiederholung des Antrages, so ist in der Antragsnachweisung in Spalte Bemerkungen anzugeben, daß im verfloffenen Jahre Bestrafungen nach §§ 57, 57 b der Reichsgewerbeordnung nicht erfolgt sind. Der Beifügung der beiden Formulare A und B bedarf es in diesem Falle nicht.
- 2) In Spalte Bemerkungen ist auch anzugeben, ob der Antragsteller hinsichtlich des beabsichtigten Gewerbebetriebes zuverlässig ist und genügend sachkundig erscheint und ob das Gewerbe als Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt werden soll. Ferner ist anzugeben, ob die Antragsteller Kriegsbeschädigte oder Kriegervitwen sind, sowie die Kinderzahl.
- 3) Jedem Antrage ist ein **ungebrauchtes und un-
aufgezogenes** Lichtbild beizufügen, das auf der Rückseite von der Ortspolizeibehörde mit dem Namen und Wohnort des Antragstellers, sowie mit dem Dienstsiegel zu versehen ist.
- 4) Bei Mitführung von Begleitern ist, sofern es sich nicht um Eheleute handelt, die vorgeschriebene Bescheinigung der Landkrankenkasse über die entrichteten Krankenkassenbeiträge beizuführen.
- 5) Der Handel mit unedlen Metallen im Umherziehen wird nach § 15 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 7. 1926 — R. G. Bl. Teil I Seite 415 — von der Erteilung einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht. Dieser Erlaubnisschein, der dem Wandergewerbescscheinantrage beizufügen ist, ist durch die Ortspolizeibehörde bei mir zu beantragen.
- 6) Die Normal-Steuerätze sind wie folgt festgesetzt worden:
 - a) für das Feilbieten gewerblicher Leistungen pp. der Satz von 10 Reichsmark,
 - b) für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 20 Reichsmark,
 - c) für den Handel mit wertvollen Waren der Satz von 40 Reichsmark,
 - d) für den Handel mit Vieh der Satz von 100 Reichsmark.
- 7) Wegen Erhebung und Abführung der Verwaltungsgebühren verweise ich auf meine Rundverfügungen vom 29. April 1925 B. IV. 267 und vom 20. Mai 1925 B. IV. 423/25. Um alle Zweifel zu beheben, bemerke ich, daß die Verwaltungsgebühren stets auf